

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/13 5Ob128/97b, 10Ob310/00m, 5Ob202/09f, 7Ob208/14k, 3Ob245/16z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1997

Norm

ABGB §1120

MRG §2 Abs1 Satz4

MRG §12a Abs8

Rechtssatz

Als "Hauptabreden" eines Mietvertrages, an die der Einzelrechtsnachfolger des Vermieters jedenfalls gebunden ist, sind aber nicht nur die essentialia negotii, sondern die nach der konkreten Vereinbarung wesentlichen "Hauptpunkte" anzusehen. Daß demnach Vereinbarungen über die Art der Nutzung des Bestandobjektes (hier: Widmung zu Wohnzwecken oder Geschäftszwecken) zu den "Hauptabreden" zählen, kann nicht zweifelhaft sein. An eine solche Vereinbarung ist der Erwerber des Bestandobjektes gemäß § 1120 ABGB, § 2 Abs 1 Satz 4 MRG unabhängig davon gebunden, ob er sie kannte oder kennen musste.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 128/97b

Entscheidungstext OGH 13.05.1997 5 Ob 128/97b

- 10 Ob 310/00m

Entscheidungstext OGH 05.12.2000 10 Ob 310/00m

Auch

- 5 Ob 202/09f

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 202/09f

Auch; Beisatz: Eine die Höhe des zulässigen Mietzinses (und damit einer vertraglichen Hauptleistung) bestimmende behördliche Entscheidung kann selbst bei extensiver Interpretation nicht dem Begriff der vertraglichen Nebenabrede iSd § 2 Abs 1 MRG unterstellt werden. (T1)

Bem: Hier: Entscheidung nach § 12a Abs 8 MRG. (T2)

- 7 Ob 208/14k

Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 208/14k

Auch; nur: Als "Hauptabreden" eines Mietvertrages, an die der Einzelrechtsnachfolger des Vermieters jedenfalls gebunden ist, sind aber nicht nur die essentialia negotii, sondern die nach der konkreten Vereinbarung wesentlichen "Hauptpunkte" anzusehen. (T3)

- 3 Ob 245/16z

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 245/16z

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108138

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>